

Satzung
zum Bebauungsplan Nr. 25

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 25 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Lendringser Weg und Windmühlenweg und umfasst die Flurstücke Nr. 200 – 2505, 384 und 385 der Flur 11.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 7 der Baunutzungssatzung vom 26.06.1962.

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO wie Gartenhäuschen, Taubenschläge, Hundehütten, Geräteschuppen, Schaukästen, Brunnen, überdeckte Terrassen, Abschirmwände usw. sind in dem Wohngebiet nicht zugelassen. Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Gesamtgebietes durch Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienen, können im Ausnahmeweg zugelassen werden.

Außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist auch die Aufstellung (auch vorübergehend) von Verkaufswagen, Verkaufsständen, sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 3

Die Dachneigung für die 3geschossigen Baukörper muss 30 ° ohne DrempeI betragen. Absäumungen in Vorgärten dürfen nicht angebracht werden. Die Abgrenzung muss durch Rasenkantensteine erfolgen. Ab Baulinie bzw. Baugrenze können die seitwärtigen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,50 m eingefriedigt werden.

Die Höhenlage der Gebäude darf auf fertige Oberkante der Kellergeschossdecke bezogen, höchstens 54 cm über Kanaldeckel liegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Stufenfolge erforderlich ist. Die vorhandene Geländeoberfläche darf in Bezug auf die Nachbargrundstücke nicht abgetragen oder angefüllt werden. Für jeden Wohnblock ist für den Rundfunk- und Fernsehempfang nur eine Antenne (Gemeinschaftsantenne) oberhalb der Dachflächen zulässig.

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehinderten Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang der Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 11. Juli 1968

gez. Klemann
Bürgermeister

gez. Klüner
Ratsherr